



Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Zurückschneiden von Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen

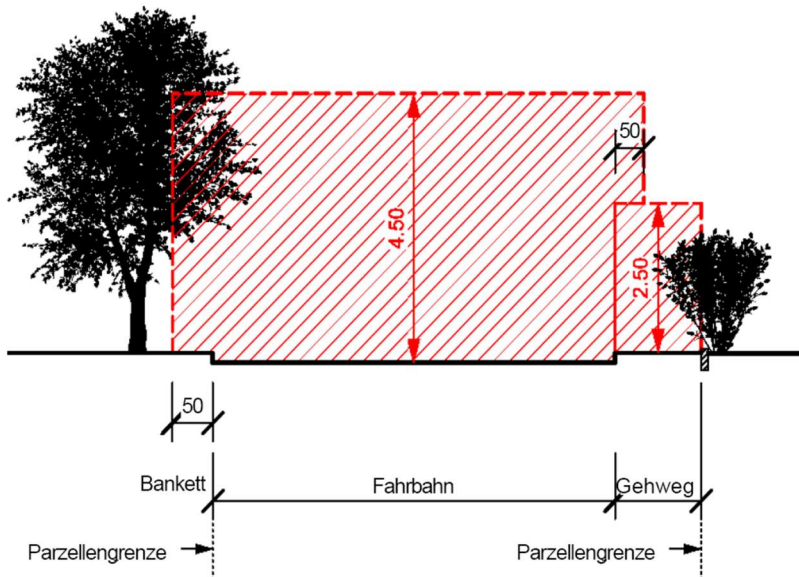
Die Einwohnerinnen und Einwohner werden ersucht, ihre privaten Bepflanzungen und Einfriedungen im Bereich der öffentlichen Strassen wie folgt zurückzuschneiden:

Öffentliche Strasse + Gehwege

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz sowie die Strassenverordnung des Kantons Bern unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die schraffierte Fläche ist von überhängenden Ästen freizuhalten.



Beleuchtungskandelaber und Strassenlampen

